

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch
vom 23.02.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung hat der Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Beiratsmitglieder
- § 3 Vorsitz
- § 4 Sitzungen des Seniorenbeirates
- § 5 Aufstellung der Tagesordnung
- § 6 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 7 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Abstimmung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Berichtspflicht
- § 12 Mitwirkung in Gremien
- § 13 Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeit

Der Seniorenbeirat ist für alle Angelegenheiten, die ihm nach § 1 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch zugewiesen sind, zuständig.

§ 2 Beiratsmitglieder

Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugungen aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden/**Vorsitzende** und einen Stellvertreter/**Stellvertreterin**. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der/**die Vorsitzende** führt den Vorsitz im Seniorenbeirat. Im Falle **ihrer/seiner** Verhinderung übernimmt **ihr/ sein** Stellvertreter/**in** den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl **der/des** Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet **der/die** für den Sozialbereich zuständige Beigeordnete.

(3) Der/**die** Vorsitzende vertritt die Interessen des Seniorenbeirates nach außen.

§ 4

Sitzungen des Seniorenbeirates

- (1) **Die/der** Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Einladung muss mindestens 13 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (4) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.
- (5) Der/**die** Vorsitzende des Seniorenbeirates übt während der Sitzungen das Hausrecht aus.

§ 5

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/**die** Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/**sie** hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/**ihr** in schriftlicher Form spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Seniorenbeirates vorgelegt werden.
- (2) **Die/der** Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt/Gemeinde ist, weist der/**die** Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Belange Einzelner Bedenken entgegenstehen.

§ 6

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Seniorenbeirates unterrichtet **die/der** Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 7

Anzeigespflicht bei Verhinderung

Mitglieder des Seniorenbeirates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies dem/**der** Vorsitzenden mitzuteilen. Soweit ein persönlicher Vertreter/**in** bestimmt ist, haben die ordentlichen Mitglieder dafür zu sorgen, dass im Vertretungsfall der/**die** Vertreter/**in** informiert wird.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Seniorenbeirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt **die/der** Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt **die/der** Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Seniorenbeirates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag der Mitglieder des Seniorenbeirates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von **dem/der** Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die im Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist durch **den/die** Schriftführer/**in** eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - (a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Seniorenbeirates,
 - (b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - (c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - (d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - (e) die gestellten Anträge,
 - (f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) **Die/der** Schriftführer/**in** wird vom Seniorenbeirat bestellt. Soll **eine/ein** Bedienstete(**r**) der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/**in**.
- (3) Die Niederschrift wird von **dem/der** Vorsitzenden und **dem/der** Schriftführer/**in** unterzeichnet. Sie ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzuleiten.

§ 11 Berichtspflicht

Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Meerbusch erstattet dem Sozialausschuss und dem Rat der Stadt Meerbusch einmal jährlich Bericht über seine/**ihre** Tätigkeit.

§ 12 Mitwirkung in Gremien

- (1) Der Seniorenbeirat soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten gehört werden. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Fragen und Anträge an die Verwaltung zu richten.
- (2) **Der/die** Vorsitzende des Seniorenbeirates gehört als beratendes Mitglied dem Sozialausschuss an.
- (3) **Der/die** Vorsitzende des Seniorenbeirates kann an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen; ihm/**ihr** ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Meerbusch gegenüber dem Rat und seiner Ausschüsse zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen geht.

(4) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben den Seniorenbeirat der Stadt Meerbusch in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

(5) Der Seniorenbeirat entsendet eine(n) Vertreter/in als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Planung und Liegenschaften.

(6) Der Seniorenbeirat entsendet eine(n) Vertreter/in als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Bau.

§ 13 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat in Kraft.

Meerbusch, den

Vorsitzende/r